



Hausgeschäftsordnung des K5

Fassung vom 5. HP 2020 – Rev : 86

Mit Beschlussammlung

Inhaltsverzeichnis

	Abschnitt 1	
	HAUSGESCHÄFTSORDNUNG	3
§ 1	Allgemein	3
	Abschnitt 2	
	BESCHLUSSAMMLUNG	4
§ 1	Abschleppen	4
§ 2	Bar K5	4
§ 3	BiMi	4
§ 4	Flurspontis	5
§ 5	Hausfest	5
§ 6	Haussprecher	5
§ 7	KA-Vertreter	5
§ 8	Hausparlament	5
§ 9	Nachtruhe	6
§ 10	Plakatieren	6

HAUSGESCHÄFTSORDNUNG

Im Haus K5 soll den Beschlüssen der Selbstverwaltung und den Handlungen der Bewohnerschaft im täglichen Zusammenleben die gegenseitige Achtung, der gesunde Menschenverstand, sowie der Sinn der Satzung und der Ordnungen des Hans Dickmann Kollegs zugrunde liegen. Auf dieser Grundlage und im Einklang mit der Verfassung geben wir uns folgende Hausgeschäftsordnung.

§ 1 Allgemein

1. Alle ordentlichen Bewohnerinnen und Bewohner des Hauses K5 sind Teil der Selbstverwaltung. Beschlüsse werden von ihnen direkt in der Vollversammlung oder durch das Hausparlament, das sich aus ihren Vertretern zusammensetzt, gefasst.
2. Eine Beschlussammlung wird von den Mitgliedern des Kontrollrats als Anhang der Haus-GO geführt und gepflegt. Änderungen werden unverzüglich bekannt gemacht.
3. Um Änderungen der Hausgeschäftsordnung vorzunehmen, bedarf es einer 2/3 Mehrheit.

BESCHLUSSSAMMLUNG

§ 1 Abschleppen

Wer in der Feuerwehrezufahrt parkt, kann ohne Mahnung abgeschleppt werden.

(1. HP SS 86, geändert 2. HP 19)

§ 2 Bar K5

1. Barvermietung

- a) Der Mieter hat darauf zu achten, die Lärmbelästigung in einem angemessenen Rahmen und so gering wie möglich zu halten. Wird die hinterlegte Kautions für die Barvermietung teilweise oder in voller Höhe wegen Lärmbelästigung einbehalten, so fließt dieser Betrag in das dem Haus K5 gemäß § 10 Finanzordnung zur Verfügung stehende Budget.
(2. HP WS 05/06, geändert 2. HP 19)
- b) Im Falle von Beschwerden über einen Barmieter soll das Barteam zum nächsten HP einen Antrag stellen. Dieser Antrag soll einen Vorschlag über die Höhe des einbehaltenen Betrages sowie eine Begründung beinhalten. Das Barteam soll darüber hinaus eine Liste mit solchen Anträgen führen und an den Barvermieter /-flur weiterleiten.
(3. HP WS 05/06)
- c) Dem Barteam ist es nicht erlaubt, die Namen oder Zimmernummern von Leuten, die sich bei ihnen wegen des Barlärms beschwert haben, an die Mieter der Bar weiterzugeben.
(4. HP SS 90)
- d) Das Hausparlament kann in begründeten Fällen Personen das zukünftige Mieten der Bar untersagen.
(4. HP SS 90, geändert 2. HP 19)
- e) Bei Vermietungen muss der Mieter zu jeder Zeit anwesend sein und als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Anderenfalls kann die gesamte Kautions einbehalten werden.
(1. HP WS 88/89, geändert 2. HP 19)
- f) Die Abnutzungspauschale beträgt 35 € und ist bei Unterzeichnung des Nutzungsvertrages zu bezahlen. Für ordentliche Bewohner des Hauses K5 beträgt die Abnutzungspauschale 25 €, wenn während der Nutzung nie mehr als 20 Personen anwesend sind.
(geändert 2. HP 19)

§ 3 BiMi

Das Hausparlament kann per Wahl einen Bewohner bestimmen, dem als Getränkelieferant für das Haus Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Die Räumlichkeiten stehen bis zum Ende seiner Amtszeit oder bis zu seinem Rücktritt zur Verfügung. Das HP kann dem Bewohner durch eine 2/3 Mehrheit die Räumlichkeiten wieder entziehen.

(3. HP SS 05, geändert 2. HP 19)

§ 4 Flurspontis

Gesonderte Barmietvertrag für Flurspontis: Der veranstaltende Flur soll acht Unterschriften vorzeigen, um zu gewährleisten, dass der Gewinn in die Flurkasse und nicht auf ein Schweizer Nummernkonto landen. Es sollte außerdem ein Flurbewohner als Ansprechpartner feststehen.
(2. HP SS 96)

§ 5 Hausfest

Hausfremde Flure sollen beim Hausfest zurückgestellt werden.
(1. HP WS 08/09)

§ 6 Haussprecher

1. Haussprecher muss ordentlicher Bewohner des K5 sein.
(1. HP WS 88/89)
2. Der Rechenschaftsbericht des alten Haussprechers ist zum ersten Hausparlament des folgenden Halbjahres einzureichen und wird auf die Tagesordnung gesetzt.
(1. HP WS 94/95, geändert 2. HP 19)
3. Der Haussprecher ist befugt, über einen Betrag von bis zu 50 € pro Geschäftsvorgang eigenmächtig für Zwecke, die der Selbstverwaltung oder den Bewohnern des K5 zugute kommen, ohne vorherige Rücksprache mit dem Hausparlament zu entscheiden.
Das Hausparlament muss zur darauffolgenden Sitzung über diese Ausgaben informiert werden. Diesem Bericht ist der aktuelle Kassenstand hinzuzufügen.
Es dürfen zu keinem Zeitpunkt mehr als 100 € ausgegeben worden sein, ohne dass das Hausparlament über diese Ausgaben informiert worden ist.
(1. HP WS 08/09)

§ 7 KA-Vertreter

Die Kollegausschussvertreter müssen ordentliche Bewohner des K5 sein.
(1. HVV 19)

§ 8 Hausparlament

1. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 8 Flursprecher, des Haussprechers und einem Kontroll- oder Ältestenrat des Hauses notwendig.
(3. HP WS 00/01, geändert 2. HP WS 05/06)
2. Anträge auf Sitzungen des Hausparlaments müssen auf der Einladung ausformuliert und begründet sein, damit sie auf der Sitzung behandelt werden können.
Es werden nur Anträge behandelt, bei denen der Antragsteller, oder in begründeten Ausnahmefällen ein ernannter Vertreter, auf dem HP anwesend ist.
Ausgenommen von dieser Regelung sind:
 - a) Anträge auf Wiedereinzug ohne Aufnahmegespräch
 - b) Anträge auf Untervermietung

Für Anträge, welche das dem Haus K5 gemäß § 10 Finanzordnung zur Verfügung stehende Budget belasten, muss der aktuelle Kassenstand dem HP bekannt gemacht werden.
(1. HP WS 08/09, geändert 2. HP 19)

§ 9 Nachtruhe

Zum Schutz des studentischen Schlafzyklus gilt eine Nachtruhe von 00:00 Uhr bis 09:00 Uhr. Während der studentischen Nachtruhe ist der Betrieb von Flurwaschmaschinen zu unterlassen. Ebenso ist während der studentischen Nachtruhe das Lärmen im Außenbereich zu unterlassen. Dazu zählen u. A. auch das Duschen oder laute Gespräche an der Rampe. (2. HP SS 87, geändert 5. HP 20)

§ 10 Plakatieren

Im Haus K5 ist das Plakatieren nur an folgenden Stellen gestattet:

1. Im Eingangsbereich an den Pinnwänden: gemäß den Aushängen
2. Am Gitter im Fahrradkeller: Für Barabende, Heim- und Hausfeste und AK-Aktionen
3. Vor der Bar: Für Barabende, Heim- und Hausfeste und AK-Aktionen
4. Ankündigungen zu Hausvollversammlungen, Fahrradräumen, IMMA-Kontrollen und Vergleichbares sind von diesen Regelungen ausgenommen.

(4. HP WS 13/14, geändert 6. HP 19)